



## **Fehlzeiten**

### **Allgemeine Informationen**

Fehlzeiten müssen von einem Erziehungsberechtigten des Schülers<sup>\*)</sup> ausschließlich im Mitteilungsheft entschuldigt werden. Das Mitteilungsheft ist jeder betroffenen Kurslehrkraft und dem Klassenlehrer spätestens beim zweiten Unterrichtstermin nach Rückkehr in die Schule unaufgefordert vorzulegen. Fehlzeiten, die nicht bis zu diesem Tag entschuldigt werden, gelten als unentschuldigt und werden als mündliche Leistungen von 0 Punkten gewertet.

Dauert eine Erkrankung drei Tage oder länger, ist der Klassenlehrer darüber zu informieren.

Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

### **Leistungsbewertung – Null-Punkte-Warnung**

Auch in der Sekundarstufe II unterliegen die Schüler der Schulpflicht. Die jeweilige Leistung in einem Fach kann am Ende des Schulhalbjahres nur dann bewertet werden, wenn sie nicht nur sporadisch, sondern kontinuierlich über einen langen Zeitraum von der Lehrkraft beobachtet und beurteilt werden kann. Daher gilt:

Wenn von einem Schüler in einem Fach mehr als 20 % (gilt als Richtwert) aller erteilten Stunden versäumt wurden, kann die Leistungen des Schülers mutmaßlich nicht mehr mit der notwendigen Genauigkeit bestimmt werden, was dazu führt, dass die Leistung insgesamt als nicht bewertbar eingestuft und mit ungenügend (=0 Punkte) beurteilt werden muss. In diesem Fall stellt der Fachlehrer pflichtgemäß eine schriftliche Null-Punkte-Warnung aus. Sollte vom Schüler weiterer Unterricht versäumt werden, ist damit zu rechnen, dass seine Gesamtleistung am Ende des Schulhalbjahres nicht beurteilt und damit mit 0 Punkten bewertet wird.

### **Krankheit bei Klausuren**

Siehe „Klausuren“.

### **Unterrichtsbefreiung**

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Befreiung vom Besuch der Schule möglich. Diese ist rechtzeitig schriftlich im Mitteilungsheft zu beantragen. Eine nachträgliche Entschuldigung ist nicht möglich und wird als unentschuldigtes Fehlen behandelt. Fällt in die Zeit der Beurlaubung eine Klausur, so gibt es keinen Anspruch auf eine Ersatzleistung.

Je nach Länge der Fehlzeit muss die Beurlaubung bei unterschiedlichen Personen beantragt werden:

<b>Dauer der Unterrichtsbefreiung</b>	<b>Beantragung bei ...</b>
einzelne Stunden	Fach- oder Kurslehrkraft
ein ganzer Schultag	Klassenlehrer/-in
ein Schultag, direkt vor oder nach Ferien	Schulleiter/-in
mehr als ein ganzer Schultag	Schulleiter/-in

\*) Anmerkung: Verwendete männliche Begriffe gelten entsprechend auch für Frauen.